

Prüfungsanforderungen Fachpraktischer Bereich

Abschlussprüfung im Hauptfach Instrument/Gesang L2/L5 (Modul 8d) und

1. Abschlussprüfung im Hauptfach Instrument/Gesang L3 (Modul 9e)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/Gesangsunterricht (6 SWS). Das Programm sollte möglichst vielfältig sein und den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 20 Minuten.

Vorzutragen sind mindestens drei Stücke (auch Einzelsätze) aus verschiedenen Epochen, Genres oder Musikarten:

- Mindestens ein Stück muss aus dem 20./21. Jahrhundert sein.
- Mindestens ein Stück muss auswendig vorgetragen werden.
- Ein Stück kann improvisiert sein.
- Mindestens ein Stück muss ein Ensemblestück sein, dabei müssen die einzelnen Parts dem Schwierigkeitsgrad von Solostücken entsprechen.

Außerdem ist verpflichtend:

- im Fach Blockflöte das Spiel von mindestens zwei Instrumenten derselben Familie,
- im Fach Schlagzeug das Spiel von mindestens drei Instrumentenarten,
- im Hauptfach Gesang der Vortrag eines auf einem Harmonieinstrument selbstbegleiteten Liedes (Begleitung leicht bis mittelschwer). Außerdem ist ein Sprech-text (Lyrik, Prosa, szenischer Dialog) auswendig vorzutragen.

2. Abschlussprüfung im Hauptfach Instrument/Gesang L3 (Modul 9g)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/Gesangsunterricht (8 SWS resp. – bei vorausgegangenem Nebenfach – 4 + 2 SWS). Das Programm sollte möglichst vielfältig sein und den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 20 Minuten.

Vorzutragen sind mindestens zwei Stücke (auch Einzelsätze) aus verschiedenen Epochen, Genres oder Musikarten:

- Mindestens ein Stück muss aus dem 20./21. Jahrhundert sein.
- Ein Stück kann improvisiert sein.
- Ein Stück kann ein Ensemblestück sein, wenn die einzelnen Parts dem Schwierigkeitsgrad von Solostücken entsprechen.

Außerdem ist verpflichtend:

- im Fach Blockflöte das Spiel von mindestens zwei Instrumenten derselben Familie,
- im Fach Schlagzeug das Spiel von mindestens drei Instrumentenarten.

2. Abschlussprüfung im Hauptfach Improvisation L3 (Modul 9g)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/Gesangsunterricht (6 SWS resp. – bei vorausgegangenem Nebenfach – 4 SWS) und anschließend am Unterricht in Improvisation (2 SWS). Prüfungsdauer ca. 20 Minuten.

Vorzutragen sind mindestens zwei Improvisationen, die sich stilistisch deutlich unterscheiden sollten:

- Eine Improvisation mit Partner(n).
- Eine Soloimprovisation.

Für die Soloimprovisation wählt die Prüfungskommission einen Impuls als Bezugspunkt (aus einer Liste von acht unterschiedlichen, von der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten vorgeschlagenen Impulsen).

Eine Kombination der 2. Abschlussprüfung in den Hauptfächern Improvisation und Experimentelle Musik ist bei entsprechendem Studienverlauf möglich.

2. Abschlussprüfung im Hauptfach Experimentelle Musik L3 (Modul 9g)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/Gesangsunterricht (6 SWS resp. – bei vorausgegangenem Nebenfach – 4 SWS) und anschließend am Unterricht in experimenteller Musik (2 SWS). Prüfungsdauer ca. 20 Minuten.

Vorzutragen sind mindestens zwei Realisationen aus dem Bereich der experimentellen Musik.

Eine Kombination der 2. Abschlussprüfung in den Hauptfächern Improvisation und Experimentelle Musik ist bei entsprechendem Studienverlauf möglich.

Abschlussprüfung im Harmonieinstrument L1 (Modul 7b) und im Nebenfach Instrument/Gesang L2/L5 (Modul 8d), L3 (Modul 9e)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/ Gesangsunterricht (3 SWS resp. – L3 – 4 SWS). Das Prüfungsprogramm sollte den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 15 Minuten.

Vorzutragen sind mindestens zwei Stücke (auch Einzelsätze) aus verschiedenen Epochen, Genres oder Musikarten.

- Ein Stück muss aus dem 20./21. Jahrhundert sein.
- Ein Stück kann improvisiert sein.
- Beide Stücke können Ensemblestücke sein, wenn die einzelnen Parts dem Schwierigkeitsgrad von Solostücken entsprechen.

Im Nebenfach Gesang ist neben zwei begleiteten Liedern (Arien, Songs...) der Vortrag eines selbstbegleiteten Liedes mit einfachem Begleitniveau verpflichtend. Außerdem ist ein Sprechtext (Lyrik, Prosa, szenischer Dialog) auswendig vorzutragen.

Abschlussprüfung im Drittfach Instrument/Gesang L2/L5 (Modul 8d) und L3 (Modul 9e) und im Nebenfach Gesang (L1)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Instrumental-/ Gesangsunterricht (1 SWS). Das Prüfungsprogramm sollte den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 10 Minuten.

- In der Instrumentalprüfung ist ein Stück oder eine Improvisation vorzuspielen.
- In der Gesangsprüfung sind ein begleitetes Lied, ein selbstbegleitetes Lied mit einfacher Begleitstimme und auswendig ein Sprechtext (Lyrik, Prosa, szenischer Dialog) vorzutragen.

Abschlussprüfung(en) Schulpraktisches Instrumentalspiel

SchuPra I: L1 (Modul 7b), L2/L5 (Modul 8d) und L3 (Modul 9c, 1. Teilprüfung)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im schulpraktischen Instrumentalspiel (1 SWS). Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten.

Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat weist nach, dass sie / er

- einen einfachen unbekanntem Song anhand eines Leadsheets vom Blatt singen und begleiten kann. Vorgehen: 10 Minuten vor der Prüfung bekommt der Kandidat / die Kandidatin das Stück zur kurzen Vorbereitung ausgehändigt.
- ein Leadsheet (Melodie mit Akkordsymbolen) mit einfacher, stilistisch passender Begleitung aus einem Repertoire von 30 vorbereiteten Liedern korrekt wiedergeben kann. Verfahren: Aus dem von der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten angegebenen Repertoire wählt die Prüfungskommission zwei Lieder aus, die beide gespielt und gesungen werden müssen.
- einen Song unter Verwendung stilistisch angemessener Begleitformen selbst arrangieren und vortragen kann. Verfahren: Der/die Kandidat/in trägt ein eigenes, vorbereitetes Arrangement eines Songs inkl. Vor-, Nach- und Zwischenspiel vor. Er/Sie singt und begleitet sich dabei selbst. Auf Wunsch kann auch für mehrere Instrumente arrangiert werden, beim Vortrag müssen dann die eigene Stimme und Begleitung deutlich zu erkennen sein.

SchuPra II: L3 (Modul 9e, 2. Teilprüfung)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht (1 SWS) und die bestandene Teilprüfung Schupra I. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 10 Minuten. Die Teilprüfungen 1 und 2 bilden im Verhältnis 3:2 die Gesamtnote für die Veranstaltung Schulpraktisches Spiel II.

Der/die Prüfungskandidat/in weist nach, dass er/sie

- einen schwierigeren unbekanntem Song anhand eines Leadsheets vom Blatt singen und begleiten kann. Verfahren wie bei SchuPra I.
- ein Leadsheet mit einfacher, stilistisch passender Begleitung korrekt und transponiert singen, begleiten und dabei eine Gruppe von Sänger/innen führen kann. Verfahren: Aus dem von dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin angegebenen Repertoire von 20 Songs wählt die Kommission zwei aus und gibt jeweils die Transpositionsstufe vor. Als anzuleitender Chor fungieren die übrigen Prüfungskandidat/inn/en.

Abschlussprüfung Sing- und Ensembleleitung I L1 (Modul 7b) und L2/L5 (Modul 8c), Zwischenprüfung L3 (Modul 9d)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in Sing- und Ensembleleitung I (2 SWS). Das Prüfungsprogramm sollte den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 15 Minuten.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- Dirigat eines gemeinsam erarbeiteten Pflichtstücks.
- Einstudierung eines selbstgewählten und für die Bedürfnisse der Gruppe arrangierten Stückes mit Gesang und Instrumenten; Mindestanzahl der Gesangstimmen 2, Mindestanzahl der Instrumentalstimmen 3.

Abschlussprüfung Sing- und Ensembleleitung II L3 (Modul 9f)

Die Prüfung ist Bestandteil des 1. Staatsexamens. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in Sing- und Ensembleleitung I und II (4 SWS). Das Prüfungsprogramm sollte den Leistungsstand der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten dokumentieren. Prüfungsdauer ca. 15 Minuten.

Die Prüfung besteht aus der Erarbeitung eines Pflichtstücks wahlweise aus dem instrumentalen Bereich oder dem vokalen A-Cappella-Bereich. Stammt das Stück aus dem vokalen A-Cappella-Bereich, ist es ohne Instrument einzustudieren.